

VI

U. 7073

e. 50

VI 7073. U.e.

✓

# U n t e r r i c h t



für den Armen = Vater

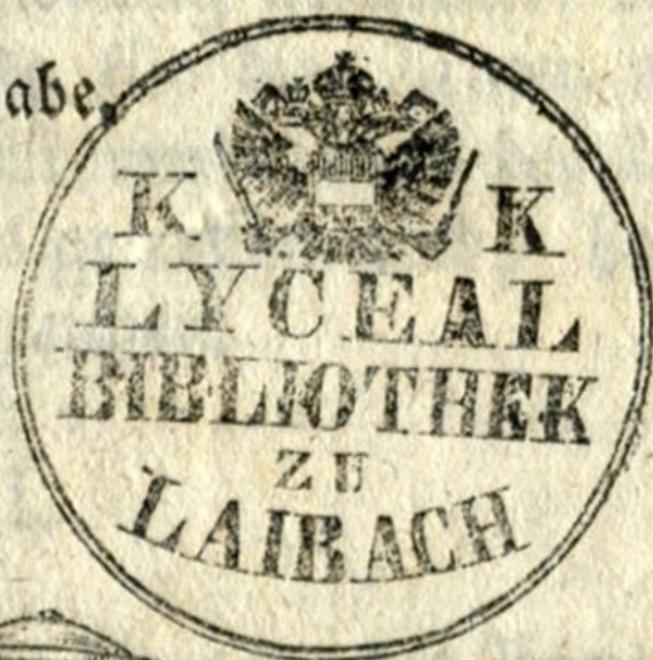
des Bezirks, der Pfarren N. N.

wie sich derselbe bey

der Vereinigung aus Liebe des Nächsten,

zu verhalten

habe,



---

Laibach,  
mit Egerschen Schriften.

UNIVERSITÄT



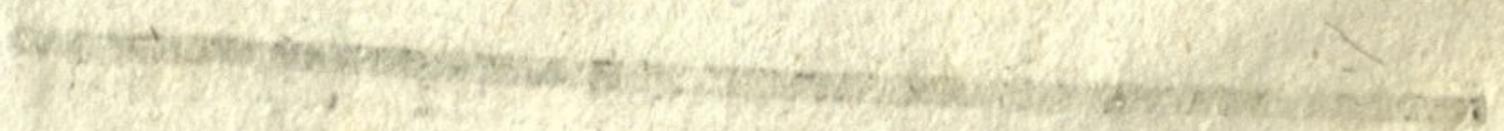
Die

bei

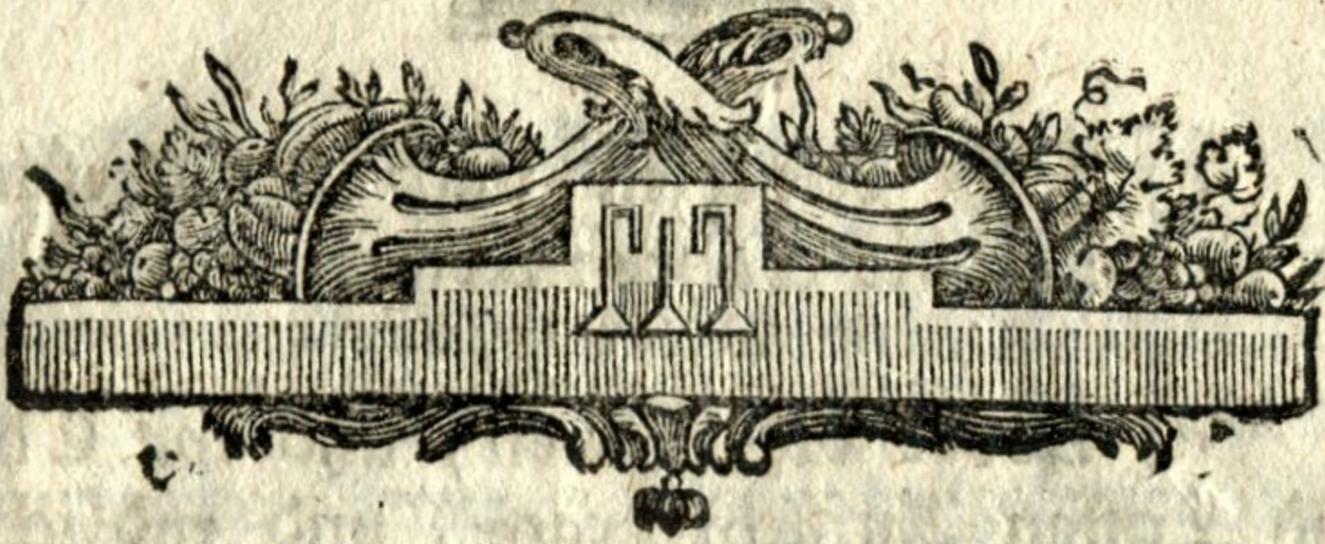
ist

der

in



030027158



Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten hat, bei dem Geschäfte der Versorgung der wahren Armen, unter andern Veranstaltungen, vorzüglich nothwendig gefunden, daß in einem jedem Bezirke für die Armen ein Armen-Vater aufgestellt werde, und bei der Auswahl, die diesfalls getroffen wird, hoffe sie ihre Absicht zu erreichen.

§. I.

Die Obliegenheiten, welche der Armen-Vater bei diesem Amte über sich nimmt, bestehen darin:

a) Daß er das Einbringen des Almosens besorge:

b) Daß er die eingebrachte Almosen in gute und sichere Verwahrung nehme, und damit wirtschaftlich haushalte.

c) Das Almosen nach der Bestimmung unter die wahren Armen austheile.

d) Ueber die Armen, und ihr Thun und Lassen Aufsicht trage, und endlich:

e) Dahin ernstlich bedacht sey, daß alles Betteln gänzlich eingestüllet bleibe.

## §. II.

Die Einbringung des Almosens kann nicht füglicher, als durch eine ordentliche Almosensammlung geschehen. Diese Almosensammlung bezieht sich sowohl auf das sicher, als auf das zufällig eingehende Almosen. Für das einigermaßen sichere Almosen kann man dasjenige ansehen, so die Einwohner vormals wöchentlich an die Armen, welche vor ihren Thüren bettelten, ausgetheilet haben. Zur Einbringung dieses Almosens also, hat für gegenwärtigen Anfang der Almosens- Vater alle Wochen Mittwochs zwey angesehene Mitglieder der Vereinigung zu ernennen, welche, in Begleitung eines oder zweier Armen, die noch einigermaßen gut zu Fuß sind, und etwas tragen können, das Almosen von Hause zu Hause an dem Orte seines Aufenthalts einzusammeln haben.

Das baare Geld übernimmt der Almosensammler in die verschlossene Büchse, wovon der Armen - Vater den Schlüssel hat; das einkommende Brod und Mehl aber der mitgehende Arme. Nach vollzoehener Einsammlung wird sodann das ganze eingebrachte Almosen zu dem Armen - Vater gebracht, von diesem in Gegenwart des Rechnungsführers ausgezahlt, und nach dem R. De. Maas oder Gewicht ausgemessen, somit in der Rechnung in Empfang genommen.

Zu der Almosensammlung wird sich jedermann willig finden lassen, wenn nur einige von den Ansehnlichen des Orts den Anfang damit machen und mit einem guten Beispiele vorgehen.

Der Armen - Vater jeden Bezirkes kann sich zu mehrer Erleichterung einen ehrlichen, wohlverhaltenen, und wohlhabenden Einwohner mit Einverständnis des Herrn Seelsorgers, als Aufsehers, zu einem untergeordneten Armen - Vater auswählen, welcher die Almosensammlung in dem Bezirke auf nämliche Art veranstaltet, und das Almosen einbringt.

§. III.

Es muß aber anfänglich alles einkommende Almosen alle Wochen zu dem Armen -

Water gebracht, und von diesen vertheilt werden, bis die Vereinigung aus Liebe des Nächsten sich in dem Bezirke einen ziemlich zuverlässigen Ueberschlag machen kann, wie viel am Almosen alle Wochen eingehen dürfte. Ist einmal die Vereinigung im Stande, diesen Ueberschlag zu machen: so kann alsdenn, sowohl zur Erleichterung des Armen = Waters, und der einsammelnden Mitglieder, als auch zur Bequemlichkeit der Armen, das in den Bezirken eingesammelte Almosen in den Händen des untergeordneten Armen = Waters, als Gehülfsen, gelassen, und von diesem unter die wahren Armen vertheilet werden.

#### §. IV.

Die ordentliche Almosensammlung muß anfänglich immer alle Wochen vorgenommen werden, weil nicht jeder Gutthäter sein gewöhnliches Almosen auf eine geraume Zeit voraus, und auf einmal wird geben wollen, oder können. Nach und nach aber kann die Almosensammlung alle 14 Tage, endlich auch, wenn man vorsieht, daß die Gutthäter ihre Freygebigkeit nicht einschränken, nur alle Monate einmal vorgenommen werden. Ueber einen Monat hingegen muß man die Almosensammlung niemals anstehen lassen, weil nur wenige Gutthäter sich dazu einverstehen würden

würden; mithin der Fond allemal verlieren dürfte.

§. V.

Nebst der wöchentlich, oder mit der Zeit nur monatlich anzustellenden Almosenssammlung, muß noch eine jährliche auf das Getraide, Flachs und Wolle angestellt werden. Die Zeit dazu zu bestimmen, wird dem Gutbefinden des Armen-Vaters, und der Entscheidung des geistlichen Herrn Aufsehers überlassen.

§. VI.

Unter das zufällige Almosen wird jenes gerechnet, welches nur bey gewissen Gelegenheiten eingebracht werden kann, und dahin gehört das baare Geld, und die Arbeiten der Professionisten und Handwerker. Der Armen-Vater hat sich daher alle Gelegenheit zu Nuße zu machen, wo er einiges Almosen einzubringen hoffen kann.

§. VII.

Die Gelegenheiten dazu sind vorzüglich wenn

a) bey den Kirchen und an anderen Orten, wo das Volk zusammen zu kommen

pflegt, Almosen-Büchsen mit einer Aufschrift: Almosen aus Liebe des Nächsten für die wahren Armen, ausgestellt werden. Jede dieser Almosen-Büchsen muß mit einer Nummer versehen, und verschlossen seyn, wozu der Armen-Vater den Schlüssel in den Händen hat. Alle Monate, (und sollte es nöthig seyn, auch öfter) eröffnet der Armen-Vater solche in Gegenwart des Rechnungsführers, quittirt hierüber, und läßt die Baarschaft, mit Beziehung auf die Quittirungs-Nummer, von dem Rechnungsführer in ordentlichen Empfang nehmen.

b) Wenn zur Zeit der Jahrmärkte, Kirchweihen, Kindstaußen, Hochzeiten, Begräbnissen, am aller Seelentage, am Gründonnerstage, am Charfrentage bey dem heil. Grabe, von jemanden die Einwohner um ein heiliges Almosen angesprochen werden, und das Almosen in die verschlossene Büchse aufgenommen wird. Wer zu Jahrmarktszeiten von den fremden ankommenden Handelsleuten das gewöhnliche Standgeld einnimmt, der könnte auch diese Fremde um ein Almosen ansprechen, und es in die Büchse aufnehmen.

In der Charwoche das Almosen für die Armen einsammeln ist in allen wohl eingerichteten Städten eine übliche Sache. Die Meister von den Zünften des Orts theilen sich

sich unter einander ein, und ein jeder steht eine Stunde, oder auch nur eine halbe Stunde lang vor der Kirche mit der Almosen - Büchse, um das Almosen für die Armen einzusammeln. Der Armen - Vater hat sich also mit denselben einzuverstehen, und die Vereinigung aus Liebe des Nächsten zweifelt gar nicht, daß sich jeder Meister dieser bei Gott verdienstlichen Bemühung bereitwillig unterzeichnen werde.

### §. VIII.

Die unentgeltlich zur Kleidung der Armen zu verfertigenden Professionsarbeiten können einen ansehnlichen Theil eines Almosen abgeben, und es kommt auch den Professionsisten weit leichter an, zu Zeiten, wo er keine Arbeit hat, etwas für die Armuth zu arbeiten, als baares Geld zu einem Almosen herzugeben. Der Armen - Vater hat sich also zum Besten der Armut alle günstige Umstände zu Nutzen zu machen, und wenn er einige rohe Produkte zum verarbeiten hat, die Zunftgenossen des betreffenden Handwerks z. B. den Schneider um unentgeltliche Verfertigung der Kleidung, den Schuhmacher um unentgeltliche Verfertigung der Schuhe, u. s. w. anzugehen, alle dergleichen unentgeltlich zu liefernde Arbeiten aber sodann durch den Rechnungsführer, nach dem ihm ertheilten Unterricht, verrechnen zu lassen.

## §. IX.

Das Almosen, welches der Armen-Vater bei der Sammlung annehmen kann, besteht überhaupt aus allem dem, was zur menschlichen Nahrung und Kleidung dienet. Keine Gabe der Gutthäter ist also zu ver-  
schmähen, sondern jede, es mag solche noch so klein und gering seyn, von den Wohlthätern mit Dank anzunehmen. Folglich können die Almosen-Artikel aus baarem Gelde, Korn, Gerste, Erbsen, Haber, Brodmehl, Kraut, Krautrüben, Flachs, Wolle, Garn, Leinwand, u. a. gl. bestehen, welches alles den wahren Armen zu gutem kommt.

## §. X.

Zu der Verwahrung des eingegangenen Almosen wird erfordert, daß der Armen-Vater aus Liebe des Nächsten dem eingebrachten Almosen einen bequemen und trockenen Ort zu seiner Wohnung einraume, wo solches gut aufbewahret werden kann. Auf das Mehl könnte ein Mehlfasten mit 2 oder 3 Abtheilungen verfertiget werden: und die Vereiniung hoffet, daß sich ein- oder anderer Tischler oder Zimmermann finden wird, der solche unentgeltlich verfertiget.

Statt der eisernen Bänder dürfen nur lederne Bänder angenagelt werden, damit dem Armen-Institut auf keiner Seite ersparliche Unkosten verursacht würden.

§. XI.

Um mit dem Almosen hauszuhalten, wird erfordert, daß das einkommende Almosen von dem Armen-Vater immer in jene Gestalt gebracht werde, in welcher es der Arme gleich und am leichtesten genießen kann. Z. B. wollte man den Armen mit etwas Korn theilen, so könnte derselbe dieses Almosen nicht nur nicht gleich genießen, sondern hätte auch die Beschwerlichkeit, daß er solches zuvor in die Mühle bringen, das Mehl aus der Mühle holen, und endlich erst auf Brod, wozu es ihm sehr oft an der Gelegenheit fehlet, verbacken lassen müßte. Der Armen-Vater hat aus diesem Grunde kein anderes Almosen, als was der Arme gleich genießen kann, hinaus zu geben, mithin das Korn zu einerley Mehl vermahlen, und das Mehl, welches nicht statt des Zugemüses vertheilet werden soll, auf Brod verbacken zu lassen.

Zur wirtschaftlichen und ordentlichen Haushaltung mit dem eingegangenen Almosen gehört noch die Beschaffung der nöthigen Geräthschaften, folglich nebst dem oben angeführten Mehlfasten ist auch nöthig:

1) Die erforderliche Anzahl Almosensbüchsen, um sowohl wöchentlich als auch bey andern Gelegenheiten, das Almosen darein sammeln zu können.

2) Ein oder zween Körbe, um das Almosen von Brod und Mehl darein aufnehmen zu mögen.

3) Einige Säcke auf das Mehl.

4) Ein nach dem R. De Maasß eingerichtetes ganzes und halbes Maßel; dann ein Gefäß von einem Seidel, es sey nun von Blech oder Holz, um das Almosen unter die Armen vertheilen zu können. Sollte der Armen-Vater keine Gutthäter finden, welche diese Stücke der Einrichtung aus christlicher Liebe, beschaffen wollten: so ist die Obrigkeit bereit, solche, damit von den Almosen hierauf nichts verwendet werden dürfe, bezuschaffen. Zu welchem Ende der Armen-Vater dem Kreisamte die Anzeige machen wird,

wird, um wegen der Beschaffung die Veran-  
 staltung treffen zu können.

§. XIII.

Bey der Obliegenheit, das Almosen  
 unter die wahren Armen auszutheilen,  
 hat der Armen-Vater auf die Bestimmung  
 der Versorgung zu sehen. Diese Bestim-  
 mung sammt der Armen-Beschreibung ist  
 dem Herrn Seelsorger überlassen worden.  
 Man muß bey dieser Armen-Beschreibung  
 die möglichste Zuverlässigkeit zu erreichen su-  
 chen, und bei der Bestimmung der Versor-  
 gung auf alle Nebenumstände des Armen,  
 in wie weit, und was er noch im Stande  
 sey, sich zu verdienen; ob er nicht einiges  
 Vermögen besitze; oder eine anderweitige  
 Hülfe von Anverwandten oder Fremden,  
 und in wie weit, genieße? sehen, und den  
 Antheil der Armen nach Verdienst, und ei-  
 nem gerechten Ebenmaaß vertheilen zu kön-  
 nen. Der Armen-Vater hat daher die  
 hinausgegebene Armen-Beschreibung, und  
 Versorgungs-Bestimmung mit dem Herrn  
 Seelsorger genau durchzugehen, und ohne sich  
 gegen einen oder den andern Armen von ei-  
 nem besondern Mitleiden einnehmen zu lassen,  
 alle Umstände des Armen zu erwägen, mit-  
 hin darauf zu sehen, ob nicht ein wahrer  
 Armer ausgelassen, oder auch zu gering oder



u. d. gl. nach einem sehr sparsamen Anschlag täglich 1. fr. oder wöchentlich  $\approx \approx \approx \approx \approx \approx \approx$  7 fr.

An Kleidung, um den entkräfteten, und gebrechlichen Körper, vor der Kälte schützen zu mögen, dürfte eine Mannsperson brauchen, alle zwey Jahre einen sogenannten ganz oder halb wollenen Rock, alle Jahre ein Paar dergl. oder zwillchene Beinkleider, zwei grobe Hemde, ein Paar grobwollene Strümpfe, ein Paar Schuhe, alle drey Jahre einen Hut, oder Mütze. Eine Weibsperson ein ganz oder halbwillenes Tüchel, einen halbwillenen Unterrock; eine grobe leinene, schwarz- oder blau gefärbte Schürze, ein Hals- oder Kopftuch, zwei grobe Hemde, ein Paar grobwollene Strümpfe, ein Paar Schuhe.

#### §. XVI.

Unter dem Zugesmüs-Sorten ist ein Unterschied zu machen, nachdem ein Seidel von diesem oder jenem nahrhafter oder ausgiebiger ist. Nach diesem Unterschiede sind also auch die Armen zu betheilen.

#### §. XVII.

Zur vollkommenen Versorgung der wahren Armen gehört zwar auch die Kleidung, damit der Arme seinen entkräfteten und gebrechlichen Körper vor der Kälte schützen, und die Blöße des Körpers bedecken könne.  
Allein,

Allein, da sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten hierwegen in keine allgemeine Bestimmung bisher einlassen kann, so wird zwar der Armen = Vater, wenn ein Armer mit einer Kleidung versehen werden müßte, hierwegen sich mit dem geistlichen Herrn Aufseher berathschlagen, und wenn nicht in dem Bezirke Hülfe geschafft werden könnte, dem Magistrate Bericht erstatten; jedoch für sich selbst dießfalls nichts thun, noch weniger von den Almosengeldern etwas dazu verwenden:

§. XVIII.

Wegen der Zeit der Austheilung des Almosens hat sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten einverstanden, daß solche alle Wochen Frentags früh um 9 Uhr bei dem Armen = Vater, so viel wie möglich in Gegenwart des geistlichen Herrn Aufsehers, vorgenommen werde.

Es muß solche alle Wochen geschehen, weil der Arme keine Gelegenheit hat, sich das Almosen auf eine längere Zeit gut und sicher aufzubewahren; weil der Arme, wenn ihm auch eine längere Zeit das Almosen auf einmal abgegeben würde, Gelegenheit fände, das Almosen gleich in der ersten Woche zu verschleudern, und die folgende wieder, wo nicht der Vereinigung, wenigstens, seinem Nächsten zur Last fiele; und endlich weil von dem Armen, wenn er vor der Zeit aus  
der

Der Versorgung tritt, die Armen: Kasse nichts mehr erholen könnte, mithin das in voraus auf mehrere Wochen hinausgegebene Almosen dem Armen: Fond in Verlust gieng. Gesezt auch also, daß die wöchentliche §. 5. auf die Mittwochige bestimmte Almosensammlung künftighin, ohne Abbruch des Instituts, nur alle Monate einmal vorgenommen werden könnte; so muß es doch unabänderlich bey der Bestimmung bleiben, daß das Almosen alle Wochen am Frentage oder Samstage ausgetheilet werde.

#### §. XIX.

Das Almosen muß der Armen: Vater, wenn auch ein Beträchtliches mehr, eingebracht würde, als das wöchentliche Almosensbedürfniß erfordert, genau nach der Versorgungs: Bestimmung austheilen, und das Ueberbleibende in Verwahrung behalten. Sollte hingegen weniger eingebracht werden, so hat der Armen: Vater mit dem geistlichen Herrn Aufseher nach vernünftigem und billigem Ermessen die Eintheilung zu treffen, doch aber immer einen vorzüglichen Bedacht darauf zu nehmen, damit die gar Elenden und Preßhaften wenigstens das allernothdürftigste Auskommen erhalten mögen.

#### §. XX.

Ueber der Armen ihr Thun und Lassen, muß der Armen: Vater auch öftere

B

Nach:

Nachsicht halten, damit das Almosen wohl angewendet werde, und die Armen selbst sich bey den Wohlthätern, durch eine gute Auf- führung, derselben werth machen. Die bes- ste Nachsicht wird geschehen, wenn der Ar- men: Vater

a) seine unterhabenden Armen öfter besucht,

b) nach ihrem Lebenswandel sich fleis- sig erkundiget,

c) ob sie das Almosen gut anwenden, oder verschleudern, oder wohl gar verkaufen? fleisige Nachfrage hält; wenn er

d) öfter nachsieht: ob die Armen in ih- rer Herberge wohl aufgenommen sind, und ob sie zur Winterszeit die nöthige Feuerung, und Wärme genießen?

e) Ist es ein presthafter, oder siech dar- nieder liegender Armer, ob es ihm an der nöthigen Wartung nicht fehle?

f) Sind es arme Waisen, wo sie ihre Unterkommen haben? Ob sie zur Schule an- gehalten werden? oder ob sie sich an den Müßiggang gewöhnen? Bey allen derglei- chen Untersuchungen wird der Armen: Vater Gelegenheit haben, dem Institut zum Bes- sten, die nützlichsten Bemerkungen zu machen: und alles, was er findet hat er dem geistlis- chen Herrn Aufseher getreulich anzuzeigen, und in allem sich mit ihm einzuverstehen, um, wenn von ihnen beyden keine Aushülfe geschafft

geschafft werden könnte, die gemeinschaftliche Anzeige dem Magistrate machen zu können.

§. XXI.

Findet er, daß ein- oder der andere Arme einem ausschweifenden Lebenswandel ergeben ist, oder ein unruhiges, neidisches, zankächtiges Gemüth verräth: so hat er den Armen anfänglich, durch gelindes Zureden und eindringende Vorstellungen, zu einem bessern Betragen und Lebenswandel zu bewegen; finden diese aber kein Gehör, so ist ihm vorzustellen, daß er sich der Gefahr aussetze, des Almosens der Wohlthäter verlustiget, und seinem Elende ohne Hülfe überlassen zu werden. Lauft auch diese Warnung fruchtlos ab, so hat der Armen-Vater bei ausschweifenden Armen mit Ernst anzugehen, und allenfalls auch ihn bestraffen zu lassen, und bey noch nicht erfolgender Besserung dem Magistrate: zur weitem Veranlassung anzuzeigen.

§. XXII.

Die franken Armen, die Wittwen und Waisen verdienen und fodern vorzüglich eine genaue und väterliche Aufsicht von dem Armen-Vater, um diese muß sich derselbe vorzüglich bekümmern. Wollte Gott, die Vereinigung könnte dormalen auch hierin falls vollkommen Rath schaffen! Allein da  
dieses

dieses die Kräfte der Vereinigung übersteigt, so wird der Armen: Vater wenigstens keine Mühe sparen, das wahre Elend der kranken Armen und Waisen allenthalben, wo es in dem Bezirke anzutreffen ist, auszukundschaften, auf alle Mittel und Wege, dieselben zu versorgen, denken, und mit dem geistlichen Herrn Aufseher für deren möglichste Versorgung Rath pflegen.

§. XXIII.

Es kann unter andern, wenn dieses Geschäft der Armen eingeleitet wird, auch diese Unordnung einschleichen: daß Arme aus einem Bezirke, wenn sie sehen, daß in einem andern ein reicheres Almosen eingebracht, und vertheilet wird, sich von ihrem Bezirke, hinweg zu ziehen, und in diesem ihre Herberge zu finden, trachten werden. Dieses hat der Armen: Vater ohne wichtige Ursachen nicht zu gestatten, zumal dadurch der Zusammenlauf zu groß, und bey den Wohlthätern zu einem nachtheiligen Begriffe von dem Institut Anlaß gegeben werden könnte.

§. XXIV.

Wenn alles Betteln von Stunde nicht eingestellt werden, und nicht beständig eingestellt bleiben möchte: so würde die Vereinigung aus Liebe des Nächsten ihre Absicht niemals erreichen, da es einer ihrer Haupt:

Hauptzwecke mit ist, dem Müßiggange zu steuern. Es werden zwar diesfalls von dem k. k. Kreisamte die gemessensten Befehle hinausgegeben und von dem Magistrate genauest darüber gewacht werden; der Armen-Vater hat aber auch seinerseits darüber sorgfältig zu wachen, damit sich niemand im Bettelgehen betreten lasse. Den Einheimischen des Bezirks, welche sich dem Bettelgehen ergeben wollen, hat also der Armen-Vater mit den Vorgesetzten des Orts das Betteln gänzlich einzustellen, sie zur Arbeit anzuweisen, ihnen auch, so viel als möglich, Arbeit zu verschaffen, oder wenn er keine verschaffen könnte, die Anzeige zu machen. Die Bettler aus einem andern Bezirke sind alsogleich wieder in ihren Bezirk zurück zu weisen, die fremden aber gleich auf der Stelle anzuhalten, und auf den Schub nach den bestehenden allerhöchsten Schub-Generalien in ihren Geburtsorth zu schieben. Sollte eine auf diese Art hinweggeschobene Person sich öfter in dem Bezirke blicken lassen, so ist entweder unmittelbar dem Kreisamte, oder dem Magistrate der Beriche zu erstatten, damit man diesfalls, für das Künftige hinlängliche Schranken setzen könne.

#### §. XXV.

Die reisenden Handwerks Purschen verdienen auch eine Rücksicht. Es liegt dem Staate selbst und auch einem jeden Orte daran,

ran, geschickte Professionisten, und Künstler zu überkommen; und davon hängt auch die Beförderung der Handwerksjurschen auf ihren Reisen ab. Der Armen-Vater hat also in den Städten und Märkten einen jeden reisenden Handwerksjurschen, wenn er mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehen ist, mit einer Reisezehrung zu theilen; dagegen aber ist dem reisenden Handwerksjurschen ernstlich einzubinden, daß er sich in dem Bettelgehen ja nicht betreten lasse.

#### S. XXVI.

Die Reisezehrung dürfte den Handwerksjurschen in jedem Bezirke im Anfange nur mit 4 oder höchstens 6 fr. gegeben werden.

#### S. XXVII.

Ueber dieses abgegebene Almosen muß ein ordentliches Register, wovon das Formular beigelegt wird, verlegt werden. In dieses Register muß der Tag und Monat, wann der Handwerksjursch ankömmt, dessen Name und Profession, der Ort, und Tag, wann die Kundschaft ausgestellt worden ist, angemerkt, endlich die ertheilte Reisezehrung ausgesetzt werden. Auf die Kundschaft muß ihm angemerkt werden: Passiret z. B. Laibach den 2. Jänner 1779, nacher Klagenfurt; ist mit einem Reisegeld von 5 fr. befördert worden. Alle diese Anmerkungen müssen

müssen von darun geschehen, damit man ersehen könne, ob der Handwerksbursch sich nicht etwa zu oft um die Reisezehrung einfinde, und ob er ordentlich reise.

### §. XXVIII.

Ein Handwerksbursch, welcher sich öfters einfindet, verdient nicht mehr die Achtung, welche die Vereinigung aus Liebe des Nächsten dem reisenden Handwerksburschen schenket. Er ist für einen Landläufer anzusehen, welcher im Ernste seiner Profession nicht nachgeht, sondern die Arbeit scheut, und sich nur mit Betteln im Müßigange ernähren will. Dergleichen Handwerksbursche hat der Armen-Vater anhalten, und auf den Schub fortschicken zu lassen.

### §. XXIX.

Da die Zünfte aus dieser Veranstaltung den größten Nutzen schöpfen, so hat sich der Armen-Vater mit diesen einzuverstehen, und sie zu einem jährlichen Bentrage zu bewegen, damit diese Auslage dem Armen-Fond nicht zur Last falle. Sind die Handwerksburschen solche Handwerksgenossen, welche ein geschenktes Handwerk haben: so ist ihnen keine Reisezehrung abzugeben, sondern sie sind an die Aeltesten oder Meister der Zunft anzuweisen.

### §. XXX.

---

 §. XXX.

Schlüsslich wird der Armen Vater in allem und jedem an den Herrn Seelsorger, als Aufseher angewiesen, und ihm eingebunden, mit dem Herrn Aufseher, in allem gemeinschaftlich zu handeln, und seinen Erinnerungen Gehör zu geben. Die Vereinigung weis ihm keine andere Belohnung anzubieten, oder zu versprechen, als jene, daß er sich bey seinem ehrwürdigen Amte nicht nur um Armuth, sondern auch um die ganze Menschheit verdient mache, und durch seine Bemühung, für sich, und die ganze Vereinigung, einen reichen Segen Gottes verdienen werde. Dieses wünschet die Vereinigung aus Liebe des Nächsten für den Armen Vater, und alle Mitglieder aus ganzem Herzen. Laibach den 1. Jänner 1786.

Die Vereinigung aus  
Liebe des Nächsten.



